

# **Satzung des Fördervereins der Kunstschule Labyrinth Ludwigsburg und Bietigheim-Bissingen e.V.**

## **§1 Name, Sitz sowie Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kunstschule Labyrinth e.V.“. Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist in 71638 Ludwigsburg, Hindenburgstraße 19.
3. Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe, die Kunstschule Labyrinth durch Mittelzuwendung sowie durch Herstellen und Pflege der notwendigen Beziehungen ideell und materiell zu unterstützen und dadurch die kulturelle Bildung und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern.
2. Der Verein schafft sich zu diesem Zweck seine Mittel durch Spenden und Beiträge. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.
3. Die weiter gegebenen Mittel sollen Verwendung finden für die Förderung von Veranstaltungen der Kunstschule Labyrinth, Förderung nach sozialen Aspekten, Förderung von Anschaffungen und Aufwendungen für Unterrichte, Ausstattung und Digitalisierung und Förderung von pädagogischen Fortbildungen der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Bedarf können die Ämter und Organfunktionen des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für Ämter und Organfunktionen kann im Rahmen der steuerlichen Pauschbeträge ein Aufwandsersatz gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gewährt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und durch deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben. Nicht volljährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres. Diese muss spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres beim Vorsitzenden eingegangen sein. Eine Erstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
  - c) automatisch, wenn ein Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
  - d) durch Ausschluss durch den Vorstand.

## **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

## **§6 Das Präsidium**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und bis zu vier weiteren Vorständen, unter anderem einer/m Schriftführer/in, die alle für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Das Präsidium besteht aus
  - a. Vorsitzender/m
  - b. Zweiter/m Vorsitzender/m
  - c. Schatzmeister/in
2. Die Aufgabe des/der Zweiten Vorsitzenden kann auch von zwei Personen im Tandem wahrgenommen werden.
3. Die Aufgabe der/des Schriftführers/in kann auch von Mitgliedern des Präsidiums wahrgenommen werden.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n und bei deren Verhinderung durch die/den Zweite/n Vorsitzende/n mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch eingeladen. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
6. Zu den Sitzungen des Präsidiums können beratend hinzugezogen werden:
  - a. Der Leiter der Kunstschule Labyrinth bzw. seine Stellvertretung
  - b. die Personen, die die Fachbereichsleitungen an der Kunstschule Labyrinth ausüben.
  - c. Sonstige sachkundige Personen.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a. die Leitung des Vereins
  - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c. die Verwaltung der vorhandenen Mittel und des Vermögens
  - d. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - e. die Erstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung
  - f. die Initiierung neuer Projekte und Maßnahmen gemäß der Zielsetzung des Vereins
  - g. die Einnahme der Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie deren zweckbestimmte Weiterleitung
8. Bei Beschlussfassungen gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen/eine Nachfolgerin wählen.
10. Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie andere finanzielle Zuwendungen werden satzungsgemäß verwendet. In der Mitgliederversammlung, aber auch im Tätigkeitsbericht muss der Vorstand Auskunft über die Verwendung der eingenommenen Mittel Rechenschaft ablegen.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a. die Wahl des Vorstands
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
  - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - h. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
3. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
5. Der/Die Vorsitzende ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

#### **§8 Protokolle und Formvorschriften**

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied und vom Schriftführer, Niederschriften von Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Sitzungen des Vorstands oder Mitgliederversammlungen können auch digital oder in hybridem Format stattfinden, wobei bei einem Antrag auf geheime Wahl oder geheime Abstimmung, dem die teilnehmenden Mitglieder mehrheitlich zustimmen, die Wahl oder Abstimmung in Präsenz stattfinden müssen.

#### **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren.

#### **§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE**

1. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die Vorsitzende/r und der/die Schatzmeister/in als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, welches nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten besteht, je zur Hälfte an die Städte Ludwigsburg und Bietigheim-Bissingen, die es für steuerbegünstigte Zwecke der Kunstschule Labyrinth oder, falls diese nicht mehr besteht, für Zwecke der Bildung und Kultur einzusetzen haben.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, sofern der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.04.2021 beschlossen.
6. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird ermächtigt, zwingende Änderungen der Satzung, die sich aus gesetzlichen Verstößen oder Änderungshinweisen der zuständigen Behörden (Registergericht, Finanzamt ... etc.) ergeben oder auf einem Schreibfehler beruhende, ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Rahmen der Eintragung zu berichtigen.